

## Provinzialverordnung

(Den Geschäftskreis der königlichen Stadt-Kommissäre und Landrichter bei dem Bürger-Militär in jenen Orten, wo keine königliche Kommandantschaften bestehen, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die königliche Bürger-Militär-Konstitutions-Urkunde vom 3. April 1807 unter anderem verordnet: „wo keine königliche Stadt-Kommandantschaft bestehet, ist das Bürger-Militär dem königlichen Stadt-Kommissär subordiniert,“ hierdurch aber die Dienstfunktion der Stadt-Kommissäre in Rücksicht des Bürger-Militärs bei jenen Städten, Märkten und Flecken, wo keine königliche Kommandantschaft oder nach der königlichen Verordnung vom 17. Oktober vorigen Jahres, keine Garnisons-Regiments-Station besteht, nicht detailliert genug ausgesprochen ist; so haben Seine Majestät der König, zur Vermeidung aller Irrungen und Missverständnisse, unterm 13. I. M. diesfalls nähere Bestimmungen festzusetzen allergnädigst geruht, und befehlen daher, wie folgt:

§ 1. In jenen Städten, Märkten und Flecken, wo keine königliche Kommandantschaft oder kein königliches Garnisons-Regiments-Station-Kommando sich befindet, versieht die Stelle eines Platz-Kommandanten der Stadt-Kommissär oder in dessen Ermangelung der Landrichter als königlicher Polizei-Beamter. Hierbei versteht es sich aber von selbst, dass, ungeachtet jene Stadt-Kommissäre und Landrichter die Funktionen eines Platz-Kommandanten führen, dieselben doch den Namen: Platz-Kommandanten selbst niemals anzunehmen haben.

§ 2. Der Stadt-Kommissär oder Landrichter hat Sorge zu tragen, dass das Bürger-Militär mit den übrigen Stadt-, Markts- Flecken- oder Landeseinwohnern jederzeit in Eintracht lebe, und, ohne Unterschied, alles vermeide, was dieselbe stören und zur Uneinigkeit und Unordnung Veranlassung darbieten könne.

§ 3. Alle, das Bürger-Militär eines solchen Ortes bildende Ober- und Unteroffiziere, dann Gemeine sollen über ihr Verhalten, nach den bereits schon gegebenen und noch folgenden Gesetzen und Verordnungen und über den ihnen obliegenden Dienst unterrichtet werden, und dass diese geschehe, hierüber hat der Stadt-Kommissär zu wachen.

§ 4. Er hat Acht zu haben, dass kein Individuum des Bürger-Militärs die für dasselbe erlassenen königlichen allerhöchsten Verordnungen übertrete, und keines sich vorschriftswidrig kleide, und bewaffne, oder gar höhere Rangabzeichen, als ihm gebühre, trage.

§ 5. Ohne sein Vorwissen darf das Bürger-Militär nie, weder zur Waffenübung noch zur Parade ausrücken; - daher der kommandierende Offizier desselben ihm deswegen ehevor dienstesmäßig die Meldung machen zu lassen und dessen Bewilligung zu erwarten hat.

Dem Stadt-Kommissar oder Landrichter liegt daher auch die Bestimmung des Platzes, wohin ausgerückt werden soll, ob.

§ 6. Derselbe hat ferner zu sorgen, dass das Bürger-Militär nach der gesetzlichen Vorschrift zwar gehörig in den Waffen geübt werde; dabei aber auch darauf zu sehen, dass selbes nicht unnötig belästigt, und zum Nachteile der bürgerlichen Gewerbe zu sehr ermüdet werde.

§ 7. Dem königlichen Stadt-Kommissär oder Landrichter liegt ob, darauf zu halten, dass sich gegen den deutlichen Inhalt königlicher Verordnungen kein dienstfähiges, zum Bürger-Militär geeignetes Subjekt dem Dienst entziehe.

§ 8. Wenn Offiziere verreisen, so haben dieselben sich ehevor beim Stadt-Kommissär oder Landrichter zu melden, damit wegen des Feuer-Piquet gehörige Bestellung getroffen werden könne.

§ 9. Der kommandierende Offizier des Bürger-Militärs hat ihm alle acht Tage über desselben Zustand, Ab- und Zugang, dann über die zum Feuer-Piquet Kommandierten schriftlichen Rapport abzustatten.

§ 10. Im Falle das Bürger-Militär an einem Orte entweder auf königlichen allerhöchsten Befehl oder wegen Erfordernis der inneren Sicherheit z.B. wegen einer in der Nähe sich aufhaltenden Räuberbande oder wegen Verwahrung königlichen Aerarialguts oder wegen Bewachung mehrerer Staatsgefangenen u.s.w. Garnisonsdienst auf einige Zeit zu machen hätte, so gebührt ihm, die Stärke der Wache, die Ausstellung der Wacheposten, die Instruierung derselben, dann die zu machenden Patrouillen und Ronden zu bestimmen; daher dann auch von ihm täglich die Parole abzuverlangen, auch ihm täglicher Wache-Rapport vom kommandierenden Offizier dienstmäßig zu machen ist. Im letzten Falle gebührt demselben eine Ordonnanz vom Bürger-Militär.

§ 11. Wenn sich ein Bürger-Soldat auf Wache und Posten, wie immer, im Dienste vergehen sollte, so ist es, im Falle die Sache zu einem Spruche geeignet ist, diesfalls nach dem königlichen Subordinations-Reglement vom 16. Dezember zu halten.

§ 12. Der Stadt-Kommissär oder Landrichter hat ferner als funktionierender Platz-Kommandant bei schwerster Verantwortung alles das auf der Stelle beim Bürger-Militär abzustellen oder nach Umständen an das demselben vorgesetzte königliche General-Landes-Kommissariat gebührend einzuberichten, was er immer gesetz- und ordnungswidriges beim Bürger-Militär gewahr werden sollte.

§ 13. Keinem solchen funktionierenden Platz-Kommandanten ist es aber erlaubt, sich in die innere Einrichtung des Bürger-Militärs, sohin in desselben Ökonomie, Disziplin oder Avancements-Sachen direkte einzumengen; sonder er hat dieses dem kommandierenden Offizier desselben zu überlassen und hierbei nur insoweit einzuwirken, als ihm dieses die bereits erlassene königliche Bürger-Militär-Verordnungen gestatten.

§ 14. Diesen Stadt-Kommissären oder Landrichtern gebührt indessen dann die gerichtliche Verhandlung und Bestrafung oder Zurechtweisung eines Schuldigen, wenn eine Bürger-Militär-Wache oder eine Patrouille im Dienste von Jemand angegriffen oder misshandelt worden, wenn ein Bürger-Soldat auf Wache und Posten betrunken war oder sich subordinationswidrig betrug; oder wenn das Feuer-Piquet nicht zu rechter Zeit an Ort und Stelle erschien.

§ 15. Wenn der Stadt-Kommissär oder Landrichter als funktionierender Platz-Kommandant hier nicht dem Bürger-Militär-Kommando solche Vergehen und Dienstesfehler zur rechtlichen Untersuchung und Strafe überlässt, so hat er einen Hauptmann und Lieutenant nebst einem Auditor oder dessen Stellvertreter zum Verhör zu kommandieren, dann aber nach Vorschrift des oben angeführten Subordinations-Reglements durch eigens niederzusetzende Bürger-Militär-Kommission rechtlich über den Fehlenden erkennen zu lassen.

§ 16. Hierbei versteht es sich aber von selbst, dass man bei kleineren Fehlern nicht zu streng sei und bei minder wichtigen Posten nur das Wesentliche des Dienstes berücksichtigt.

München, den 16. Juli 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Bayern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

Quelle: K.B. Regierungsblatt 1808, Sp. 1545-1549.